

**Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Schwangau
(Kurbeitragssatzung)
vom 30.7.2003
in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 20.04.2009
(Inkrafttreten 01.01.2010)**

Aufgrund der Art. 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-I-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2002 (GVBl. S. 322) erlässt die Gemeinde Schwangau folgende Satzung:

**§ 1
Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde Schwangau aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

**§ 2
Kurgebiet**

- (1) Kurgebiet ist das Gebiet der Kurbezirke I, II und III.
Der Kurbezirk I umfasst das Gebiet der Gemeindeteile Schwangau, Hohenschwangau, Alterschrofen, Horn, Waltenhofen, Brunnen und Mühlberg.

Der Kurbezirk II umfasst die Campingplätze am Forggensee und am Bannwaldsee.

Der Kurbezirk III umfasst das Gebiet mit den Kur- und Erholungseinrichtungen in Schwangau, Luss 1 und Berghausstraße 1.

- (2) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte (Maßstab 1 : 25000) ersichtlich, die Bestandteil dieser Satzung ist, und während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung - Rathaus - eingesehen werden kann.

**§ 3
Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrages**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.
- (3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet (§ 3 Abs. 1). An- und Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

(2) Der Beitrag beträgt pro Aufenthaltstag
im Kurbezirk I

für Personen ab dem 17. Lebensjahr	1,45 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,75 €

im Kurbezirk II

für Personen ab dem 17. Lebensjahr	1,30 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,65 €

im Kurbezirk III

für Personen ab dem 17. Lebensjahr	1,30 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	0,45 €

(3) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sind kurbeitragsfrei.

(4) Bei Familien mit mehr als 4 beitragspflichtigen Kindern ist jedes weitere Kind kurbeitragsfrei. Zu einer Familie gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder.

(5) Für Personen, die eine Behinderung von 80 v.H. und mehr durch Behindertenausweis nachweisen können, wird der Kurbeitrag auf Antrag um 50 v.H. ermäßigt. Ist entsprechend dem Schwerbehindertenausweis für den Behinderten eine Begleitperson erforderlich, wird diese auf Antrag vom Kurbeitrag befreit.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft mittels eines hierfür bei der Gemeinde erhältlichen Formblattes die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die nach § 6 Abs. 1 gemeldet werden oder mit denen eine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 getroffen worden ist.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet

haben. Sie sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages.

- (2) Der zur Einhebung Verpflichtete hat spätestens am nächsten Werktag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen die für die Errechnung des Kurbeitrages erforderlichen Angaben (Abmeldung) zu machen und den Beitrag innerhalb einer Woche nach Erhalt der Berechnung an die Gemeinde abzuführen.
- (3) Wenn Teilnehmer an Gesellschaftsreisen einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Abs. 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrages verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer und Dauercamper

- (1) Für Personen, die ihre zweite oder eine weitere Wohnung in der Gemeinde haben und nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, wird folgender pauschaler Kurbeitrag erhoben:

	mit Weitervermietung der Wohnung	ohne Weitervermietung der Wohnung
1. <u>im Kurbezirk I</u>		
für Personen ab dem 17. Lebensjahr	43,50 €	72,50 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	22,50 €	37,50 €
2. <u>im Kurbezirk II</u>		
für Personen ab dem 17. Lebensjahr	39,00 €	65,00 €
für Personen vom 7. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	19,50 €	32,50 €

Der pauschale Kurbeitrag ist jeweils am 15. Januar für das laufende Kalenderjahr zur Zahlung fällig.

- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Dauercamper. Dauercamper ist, wer mit einem Wohnwagen oder Zelt den Campingplatz mindestens sechs Monate im Laufe eines Kalenderjahres benützt.
- (3) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnungen Auskunft geben.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1.1.2004 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 5.11.1988, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.8.2001 außer Kraft.

Schwangau, 30.07.2003
Gemeinde Schwangau

R. Sontheimer
1. Bürgermeister